


3. TEIL: RECHTSGE- SCHÄFTE AUF DEN TODESFALL

18

§ 9 Testierfreiheit und -fähigkeit

Zur Sicherung der Testierfreiheit gibt es einige Schutzmechanismen:

-§ 2302 Nichtigkeit vertraglicher Verpflichtungen, Verfügungen von Todes wegen zu errichten; 

-§§ 2064, 2274 Grundsatz der persönlichen Errichtung; 

-§ 2253 Freie Widerrufbarkeit; 

-§ Erbnunwürdigkeit. 



Eine Einschränkung ist durch Erbvertrag möglich.

19

Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht ist die gesetzliche Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen gesetzlicher Erbfolge und Testierfreiheit.

Pflichtteilsberechtigte:

- Abkömmlinge, § 2303 I (auch adoptierte Kinder, § 1754)
- der Ehegatte, § 2303 II oder der Lebenspartner, § 10 VI LPartG
- die Eltern, § 2303 II.

Voraussetzung:

- Ausschluss von der Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen.
 - durch ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung, § 1938
 - durch Bestimmung zur Ersatzerbschaft
 - durch Zuwendung des Pflichtteils, vgl. § 2304

Ergebnis:

Gewährung des Pflichtteils oder eines Zusatzpflichtteils (§ 2305)

Fall 4

Ernst hat seinen Neffen Norbert zu seinem Alleinerben eingesetzt. Nach seinem Tod beanspruchen seine Hinterbliebenen den Pflichtteil. Seine Hinterbliebenen sind: seine Witwe Wilma, mit der er im Güterstand der Gütertrennung gelebt hat, seine Mutter Martha, sein Sohn Siegfried, seine nichteheliche Tochter Therese, sein Enkel Erich und sein Bruder Bruno.

In welchem Umfang sind sie am Nachlass von E zu beteiligen?

(aus: *Schlüter*, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2007], S.152)

§ 11 Errichtung und Widerruf

Verfügungen von Todes wegen

